

Kreisfeuerwehrverband

Landkreis Schwandorf

Satzung

beschlossen am 14. Juli 1994



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters
- § 12 Kassenwesen des Verbandes
- § 13 Mitgliedsbeiträge
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Auflösung des Verbandes
- § 16 Inkrafttreten

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schwandorf

§ 1 *Name, Sitz und Rechtsstellung*

1. Feuerwehren des Landkreises Schwandorf bilden den "Kreisfeuerwehrverband Schwandorf", im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Schwandorf.
3. Der Verband soll als Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwandorf eingetragen werden.
4. Der Verband wird Mitglied des "Bezirksfeuerwehrverbandes Oberpfalz ", sowie sich dieser konstituiert.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Aufgaben*

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Kreisverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehren
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren und der Jugendarbeit in den Feuerwehren
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen
 - e) Förderung der Einsatzbereitschaft innerhalb der Feuerwehren und allen im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen
 - f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und anderen sozialen Einrichtungen
 - g) Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens
 - i) Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen.

3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) Freiwillige Feuerwehren,
 - b) Werkfeuerwehren,
 - c) Betriebsfeuerwehren,
 - d) Besondere Feuerwehrlösungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG (Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor, Kreisbrandmeister),
 - e) Kreisfeuerwehrarzt.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Beitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

1. Die Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie werden bei Ausübung ihres Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Versammlung durch Delegierte vertreten.
2. Die Mitglieder haben sich so zu verhalten, daß der Zweck, das Interesse

und das Ansehen des Verbandes nicht gefährdet werden. Sie haben sich an den Aufgaben des Verbandes aktiv zu beteiligen und die Organe des Verbandes zu unterstützen.

Sie haben die Satzung und die Ordnung des Verbandes zu beachten sowie den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Verbandsbeiträge zu entrichten.

§ 6 *Verbandsorgane*

1. Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand.

2. Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 7 *Verbandsversammlung*

1. Mitglieder der Verbandsversammlung sind:

- a) der Verbandsvorstand,
- b) die gewählten Delegierten der Mitgliedsfeuerwehren, Soweit ein Delegierter bereits nach Absatz a) der Verbandsversammlung angehört kann kein Stellvertreter entsandt werden.
- c) die besonderen Führungsdienstgrade nach § 3 Ziffer. 1. d), soweit sie dem Verband beitreten,
- d) der Feuerwehrarzt, soweit er dem Verband beitrifft,
- e) die Mitglieder nach § 3 Ziffer 2. und § 4,

2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in allen im Landkreis Schwandorf erscheinenden Ausgaben der Tageszeitungen "Der Neue Tag" und "Mittelbayerische Zeitung", oder durch eine schriftliche Einladung vom Vorsitzenden einzuberufen.

3. Eine Verbandsversammlung muß ferner einberufen werden, wenn der Verbandsvorstand dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

4. Eine Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen sind mit mindestens 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

6. Jede Mitgliedsfeuerwehr hat entsprechend der nach § 13 Pkt. 2 festgelegten Mindestmitgliederzahl eine Stimme, wobei für jede Stimme ein Delegierter zu entsenden ist.

. Alle übrigen anwesenden Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht

7. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und zu unterschreiben. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

8. Die Verbandsversammlung ist nichtöffentlich.

Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahestehen, einladen bzw. deren Anwesenheit gestatten.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorsitzenden, wobei dieser eine Funktion als Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor oder Kreisbrandmeister im Landkreis Schwandorf ausüben muß.
- b) Wahl der drei Vertreter des Vorsitzenden, wobei je ein Vertreter aus den Kreisbrandinspektions-Bereichen Nord, Ost und Süd kommen muß.
Die Wahl ist gesondert nach KBI-Bereichen durchzuführen.
- c) Wahl des Schatzmeisters,
- d) Wahl des Schriftführers,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfer,
- f) Wahl der Delegierten zum Bezirksfeuerwehrverband Oberpfalz,

- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Vorstandes,
 - i) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Vorstandsvorstand,
 - j) Beschluß über Satzungsänderungen,
 - k) Erlaß einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Vorstandsvorstand
2. Die Wahlen zu vorstehenden Buchstaben a) bis f) sind geheim und schriftlich durchzuführen.
Die übrigen Abstimmungen sind per Akklamation möglich, wenn eindeutige Mehrheiten erkennbar sind.

§ 9 Verbandsvorstand

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) den drei Vertretern des Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem von den Jugendwarten der Mitgliedsfeuerwehren gewählten Vertreter.
- 2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- 3) Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.
Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Angelegenheiten des Verbandes nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

- 4) Der Verbandsvorstand wird jeweils auf die Dauer von 6 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Verbandsversammlung, eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgenden Aufgaben:
 - a) Er leitet den Verband.
 - b) Er hat die Beschlüsse der Versammlung auszuführen, sofern nicht der Vorsitzende zuständig ist.
 - c) Er besorgt die Verwaltung des Verbandes und faßt Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Versammlung, oder der Vorsitzende zuständig ist.
 - c) Er stellt den Haushaltsplan auf.
2. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muß unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.

Die Einladung zu Sitzungen des Vorstandes hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, wobei eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche einzuhalten ist.

3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich je allein.
Im Innenverhältnis gilt, daß die drei Vertreter des Vorsitzenden zur Vertretung nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt sind.
4. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung von Fachgebietsleitern.
5. Der Vorsitzende und die Fachbereichsleiter erstatten dem Vorstand und der Versammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
6. Vorbereitung der Versammlung und Festlegung des Versammlungsortes.
7. Beschlußfassung über Verbandsausgaben, soweit nicht die Versammlung zuständig ist.
8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übermitteln.

§ 11 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

1. Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluß dem Verbandsvorstand und der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 12 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen,
 - b) freiwilligen Beiträgen,
 - c) sonstigen Zuwendungen.
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge,
 - b) Sachaufwendungen,
 - c) allgemeine Verwaltungskosten,
 - d) Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen.
3. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Beitrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar jeden Jahres fällig. Bei Beitritt während des Jahres ermäßigt sich der Mitgliedsbetrag um 1/12 für jedes Monat der Nichtmitgliedschaft.
2. Die Beitragshöhe je aktives Mitglied und die Mindest-Mitgliederzahl wird von der Verbandsversammlung festgelegt.
3. Die Mitglieder nach § 3 Ziffer 1. Buchstabe d) und e) zahlen den Mitgliedsbeitrag entsprechend einem aktiven Feuerwehrangehörigen.
4. Beiträge für Mitglieder nach § 3 Ziffer 2. werden von diesen selbst festgelegt, der Mindestbeitrag entspricht dem Beitrag für einen aktiven Feuerwehrangehörigen.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur am Schluß eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich mißachtet, kann auf Beschluß der Verbandsversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Diese entscheidet ebenfalls über einen eventuellen Wiedereintritt.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so muß eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landkreis Schwandorf. Das Vermögen ist zur Förderung des Feuerwehrwesens im Landkreis Schwandorf zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 14. Juli 1994 in Schwarzenfeld beschlossen.

Sie tritt am 14. Juli 1994 in Kraft.

Schwarzenfeld, den 14. Juli 1994

gez. Siegfried Hammerer

.....
Vorsitzender

gez. Wolfgang Rube

.....
Stellv. Vorsitzender aus dem Bereich Nord

gez. Reinhold Pronold

.....
Stellv. Vorsitzender aus dem Bereich Ost

gez. Erich Eimer

.....
Stellv. Vorsitzender aus dem Bereich Süd

gez. Hans Gietl

.....
Schriftführer

gez. Hans Ziegler

.....
Kassenwart

gez. Franz Singerer

.....
Jugendwartvertreter

Der Verband wurde am 27.02.95 in das
Vereinsregister Schwandorf eingetragen.